Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 39 (1980)

Artikel: Der Dorfbrand von Stans 1713
Autor: Steiner-Barmettler, Liselotte
Kapitel: 8: Schluss
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698263

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und 5 Schilling überwiesen [230]. In der Zwischenzeit [231] gelangte die Obligation vom Hause Reding an das Kloster Engelberg, dessen Grosskellner [232] P. Maurus Rinderlin 1722 1 716 Gulden 30 Schilling und 1723 die verbleibenden 1 188 Gulden und 5 Schilling übertragen wurden [233]. Die Feststellung von Statthalter Johann Laurenz Bünti im Rechnungsbuch Reding [234] zeigt die Beendigung des umfangreichen, aber sehr wohl nützlichen Kreditgeschäftes an: «Hiemit die völige Haubt Summa saldiert vnd bezahlt, den 8. Julli 1723». Der formelle Abschluss erfolgte vor dem Landrat am 6. Oktober 1723 mit der Nichtigung der unterdessen zurückgegebenen Obligation [235].

8. SCHLUSS

Nach den schrecklichen Ereignissen vom 17. März 1713 wurde mit vielfältigen Massnahmen versucht, eine weitere gleiche Katastrophe zu verhindern. Ich erinnere an den Bauplan, der die Kirche und — zu Beginn auch — das Rathaus von umliegenden Gebäuden frei sehen wollte, an die restriktiven Bauvorschriften, die — statt mit Holz — nur noch mit Stein zu bauen erlaubten, an die Vorschriften für die Holzlagerung etc..

Auf mögliche Brandherde verwandten die Gnädigen Herren künftig ganz besondere Aufmerksamkeit. Zahlreiche Häuser wurden auf die «Gefahr deß Feürß» [1] untersucht, um die nötigen Reparaturen zu veranlassen. Vor allem die Öfen beanspruchten fürderhin stets wieder die Obrigkeit [2], oft wurde sie von Nachbarn auf schadhafte Zustände aufmerksam gemacht [3].

Auch die längst bekannten Vorsichtsmassnahmen mussten der Bevölkerung immer wieder in Erinnerung gerufen werden. «Daß Tabackh-Trinckhen [solle] auf dem Rathhauß zue allen Zeiten bey Straff hocher Oberkheit verbotten sein» [4], wurde zum Beispiel 1715 verkündet. Das Trocknen oder Dör-

230 Die Bezahlung erfolgte teilweise «bargeldlos», indem je eine Forderung von Statthalter Achermann zur Verrechnung gebracht wurde; Rechnungsbuch Reding, S. 32

231 Der Wochenrat zeigte sich vom Vorhaben der Transaktion beunruhigt, gab sich aber mit Erklärungen von Statthalter Achermann zufrieden; 3. 3. 1721, WRP 24 Fol. 598a. — Anton Sebastian Reding verwandte die Forderung gegenüber Nidwalden zur Bezahlung des Kaufs einer halben Kompanie von Oberst Reding; Oberst Reding seinerseits übertrug die Obligation an das Kloster Engelberg; Rechnungsbuch Reding, S. 33

232 Rechnungsführer

233 Rechnungsbuch Reding, S. 32 ff.

234 aaO, S. 34

235 LRP 6 Fol. 153a

1 Wochenrat 10. 7. 1713, WRP 24 Fol. 113a

2 Wochenrat 23. 9. 1713, WRP 24 Fol. 128a; Wochenrat 18. 8. 1717, WRP 24 Fol. 411a; Wochenrat 14. 4. 1719 WRP 24 Fol. 511a; Landrat 26. 8. 1734, LRP 7 Fol. 1b

3 Wochenrat 9. 10. 1713, WRP 24 Fol. 130b; Landrat 28. 9. 1713, LRP 5 Fol. 348b

4 Landrat 5. 8., LRP 5 Fol. 418b

17. In den letzten Jahren führten etliche Besitzer von Baudenkmälern aus der unmittelbaren Nach-Brandzeit an ihren Häusern fachgerechte Restaurationen durch. Das Bild zeigt die herrschaftlichen Häuser am Rathausplatz.

ren von Gegenständen am offenen Feuer war besonders gefährlich und deshalb in den Feuerordnungen genau umschrieben. Fischernetze zum Beispiel durften zunächst noch im Winter tagsüber am Feuer «in Behuotsamkeith» getrocknet werden [5], 1749 wurde auch dies strikte verboten [6].

Die Einhaltung all dieser Vorschriften musste kontrolliert werden. Dies geschah einerseits durch die Obrigkeit selbst, anderseits durch den beauftragten Kaminfeger. Seine Aufgabe war es, «. . . die Camin in den Particular Haüsseren 2. mahl iahrlichen . . .» zu russen, «in den Pfister Heüsseren aber alle Fronfasten» [7]. Leute, die sich weigerten, ihre Kamine säubern zu lassen, hatte er der Obrigkeit zu melden; die Ungehorsamen mussten sich dann im Rathaus verantworten [8].

Neben den Kaminfegern nahmen auch die Nachtwächter eine Aufsichtsfunktion ein. So wollten Buochs und Ennetbürgen «nächtliche Wächter» einsetzen, «aus Beysorg deß Feürß», wie sie ihren Wunsch begründeten [9].

[5] Landrat 10. 12. 1727, LRP 6 Fol. 270a
[6] Dreifacher Landrat 24. 10. 1749, LRP A Fol. 122b
[7] Also vierteljährlich — Landrat 18. 9. 1719, LRP 6 Fol. 85b
[8] Wochenrat 27. 9. 1720, WRP 24 Fol. 574b
[9] Landrat 24. 5. 1723, LRP 6 Fol. 149b

In neuen Feuerordnungen — eine solche erging auch wieder am 5. Januar 1746 — wurden jeweils die Verhaltensregeln für die Brandvorsorge und die Brandbekämpfung festgelegt [10].

Als äussere Erinnerung an den Dorfbrand 1713 ist uns die Dorfanlage erhalten. Zwar hat der ursprüngliche Riss schon früh erste Abänderungen erfahren, aber in den Grundzügen wurde er durchgehalten. Es gilt heute, im Wissen um die Absichten der einstigen Architekten des Dorfes, den Gehalt und die Substanz des Nidwaldner Hauptortes zu bewahren. Es dürfen sich Eingriffe, wie sie mit zum Teil recht unglücklichen Auswirkungen vorgenommen wurden [11], nicht mehr wiederholen [12]. Dem steht die Befriedigung gegenüber, dass immer mehr Eigentümer von wertvollen Altbauten mit fachgerechten Restaurationen für den Erhalt der Baudenkmäler sorgen [13].

[10] Landbuch von 1623/1731, S. 218

[11] vor allem zwischen 1865 und 1870 mit dem Bau des Winkelrieddenkmals, der Rückversetzung der Kirchenmauer und dem Abbruch von dazugehörigen Vorzeichen und Törchen, dann 1928 mit dem Abbruch des Glaser-Hauses; Furger, aaO, S. 41 f.

[12] Zur Überraschung vieler ist es auch in unseren Tagen immer wieder möglich, dass historisch interessante Häuser niedergerissen werden. Vgl. die Klage über ein einzelnes Haus von Jakob Wyrsch, Nachruf auf das Haus im Gässli in Stans, in: Nidwaldner Volksblatt, 29. 7. 1978

[13] Abbildung 17; restaurierte Häuser Rathausplatz 6, 7 und 8

Abbildungsnachweis:

A. Odermatt, Stans: 1, 2, 4, 6, 14, 17
Paul Furger, Stans: 3, 13, 15
Robert Durrer: Bürgerhaus, Band Unterwalden, XX: 5
Peter Steiner, Stans: 7, 10, 11
Schweiz. Feuerwehrmuseum Basel: 8, 9, 16
Städtische Brandwache Zürich: 12